

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Steuerrecht.

Nirgends tritt die Bevormundung der Gemeinden greifbar in Erscheinung, als auf steuerrechtlichem Gebiete. Die Gemeinden können ihre Einnahmen nicht nach Bedürfnis und freiem Ermessen vermehren, ihre Zuschlagskompetenz ist beschränkt, höhere Zuschläge an die Bewilligung des Landesrates gebunden, zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben sowie zur Erhöhung bestehender ist ein Landesgesetz erforderlich. Nach dem Gesetze vom 3. Jänner 1923. L.-G.-Bl. Nr. 21, können die Gemeinden Zuschläge bis zur halben Höhe der Landesrealsteuern selbständig beschließen, dagegen sind höhere Zuschläge bis zum Vierfachen der Landesrealsteuern nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Noch höhere Gemeindezuschläge bedürfen der landesgesetzlichen Regelung. Der in Dunkel gehüllte § 71 G.-D. (in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1920) lehnt die Progression, die Abstufung der Zuschlagsprozente im Rahmen derselben Steuergattung ab. § 73 a G.-D. gestattet die ungleichmäßige Umlegung von Zuschlägen nur hinsichtlich der einzelnen Gattungen der direkten Staatssteuern, macht jedoch diese Ungleichmäßigkeit von der Zustimmung des Landesrates abhängig. Es ist klar, daß hiedurch eine Entlastung der wirtschaftlich Schwächsten und eine stärkere Heranziehung des Besitzes zur Steuerleistung unmöglich gemacht wird.

Auch im Landtag verwirft die antisozialdemokratische Mehrheit den Grundsatz der Progression und damit die einzig gerechte Art der Besteuerung. Anlässlich der Beratung des Landesvoranschlages für das Jahr 1924 hat Genosse Josef Gruber nachstehenden Antrag im Finanzausschusse eingebracht, der von der klerikal-nationalen Mehrheit abgelehnt wurde:

„Der große Grundbesitz hat es von jeher verstanden, sich allen fühlbaren öffentlichen Lasten zu entziehen und sich maßlose Steuerprivilegien zu sichern. Schon bei der Grundsteuerregulierung vom Jahre 1869, auf der das gegenwärtig in Oesterreich geltende Grundsteuersystem beruht, wurde im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 bestimmt: Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchwegs als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf Eigentumverhältnisse und auf den wirt-